

44. Versicherungswissenschaftliches
Fachgespräch
24. September 2020

Freie Universität



Berlin

Betriebsschließungsversicherung und COVID-19 - ein Lehrstück für die Versicherungswirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

- I. Zwei Thesen zum Auftakt
- II. Stimmen aus der Öffentlichkeit
- III. Wie konnte es dazu kommen?
- IV. Umstrittene Rechtsfragen**
- V. Lehren für die Zukunft

I. Zwei Thesen zum Auftakt

These 1:

Nahezu kein Versicherer hatte die Absicht, das Risiko einer COVID-19-bedingten Betriebsschließung zu decken.

These 2:

In zahlreichen am Markt eingesetzten Bedingungswerken ist dieses Ziel nicht juristisch korrekt umgesetzt worden.

II. Stimmen aus der Öffentlichkeit

Empörung:

„Ungleicher Kampf“. „Viele Gastwirte fühlen sich in der Coronakrise von ihrer Versicherung im Stich gelassen“ (Der Spiegel 38/2020)

„ZDF Heute Show spottet über Versicherer: Der Branchen-Ruf ist ruiniert?“ (Versicherungsbote, 27.5.2020)

Beschwichtigung:

„Nur in Einzelfällen liegt ein Anspruch vor, hier wird selbstverständlich bezahlt.“ (GDV, Positionen 3/2020, S. 14).

„Der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** sind keine Fälle bekannt, in denen ein Versicherer eine Leistung aus der Betriebsschließungsversicherung entgegen eindeutig getroffener vertraglicher Vereinbarungen verweigert hätte“. (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP, BT-Drucks. 19/21947).

III. Wie konnte es dazu kommen?

- Ursprung der Betriebsschließungsversicherung: Forderung des Fleischerhandwerks an die Versicherungswirtschaft wegen betriebsinterner Gefahren
- Ausdehnung auf weitere Branchen, insbesondere Gastronomie, Hotellerie, Lebensmitteleinzelhandel, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
- Fortführung der AVB ungeachtet von Änderungen in den Katalogen des IfSG
- Orientierung an unzulänglichen und zudem veralteten Muster-AVB (letzte Fassung: AVB-BS 2002, Stand 4/2004)
- Nichtbeachtung von Studien zu Pandemien und auch von Vorträgen. Beispiel: 16. Öff. Veranstaltung des Fördervereins, Vortrag Dr. Leberecht Funk, abrufbar unter: https://www.versicherungswissenschaft-berlin.de/wp-content/uploads/2019/09/Epidemien_und_Pandemien_Funk.pdf
- „Bayerische Lösung“: Das Angebot von 15% als „freiwillige“ Leistung wurde teils als Provokation empfunden

IV. Umstrittene Rechtsfragen

- (1) Anordnung der Betriebsschließung durch die zuständige Behörde
- (2) Schließung des Betriebs, auch wenn Teile fortgeführt wurden
- (3) Interne oder externe Infektionsquelle
- (4) COVID-19 als Krankheit / SARS-CoV-2 als Krankheitserreger i.S. des Infektionsschutzgesetzes
- (5) COVID-19 als Gefahrerhöhung
- (6) Anrechnung von öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüchen (§§ 56, 65 Abs. 1 IfSG)

V. Lehren für die Zukunft

- (1) Regelmäßige Prüfung, ob der bezweckte Deckungsschutz und seine Grenzen im Wortlaut der AVB deutlich zum Ausdruck kommen, und ob Änderungen der Rechtslage eine Anpassung gebieten
- (2) Beobachtung der AVB-Gestaltungen von anderen Versicherern und von deren Fortschreibung
- (3) Zurückhaltung mit Äußerungen zur Rechtslage, solange diese nicht geklärt ist (vgl. auch §§ 1a Abs. 1, 6 Abs. 4 VVG)
- (4) Vorsicht beim Angebot von „freiwilligen“ Leistungen, die mit einer Verzichtserklärung verbunden sind und zu deren Akzeptanz VN sich gedrängt fühlen könnten
- (5) Entwicklung von aktuariell tragfähigen Lösungen für Teildeckungen künftiger Ereignisse (z.B. Limits; Beschränkung auf lokale und regionale Epidemien) als Grunddeckung, auf der ggf. ein Fonds, Cat Bonds und staatliche Leistungen aufbauen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!